## Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### vom 27. Februar 2012

(StAnz. S. 732)

geändert mit Ordnungen vom 19. Dezember 2012 (StAnz. S. 97)

> 19. Juli 2013 (StAnz. S. 1536)

21. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2014, S. 253)

22. April 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2014, S. 262)

27. Oktober 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2014, S. 422)

berichtigt am 21. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 122)

14. April 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2015, S. 210)

9. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 576)

29. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2015, S. 698)

21. März 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 266)

29. August 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2016, S. 767)

14. Oktober 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2016, S. 795)

31. Januar 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2017, S. 12)

27. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2017, S. 107)

23. August 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 548)

10. September 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2018, S. 792)

1. April 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2019, S. 249)

16. Oktober 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2019, S. 513)

7. Mai 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 5/2020, S. 248)

berichtigt am 1. März 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2022, S. 268)

2. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2020, S. 612)

3. Mai 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 5/2021, S. 183)

25. Juni 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 6/2021, S. 211)

20. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 310)

berichtigt mit Ordnungen

vom 17. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 815)

vom 7. September 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2022, S. 868)

31. Mai 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2022, S. 648)

### 27. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 11/2022, S. 1230)

#### 26. Oktober 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2023, S. 789)

### 27. März 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2024, S. 227)

### 22. Mai 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2024, S. 594)

### 13. November 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2024, S. 1167)

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	4
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung	
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	7
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	7
§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	Studienumfang, Module	9
§ 7	Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der	
	Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt	10
<u>§ 8</u>	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	14
	Modulprüfungen	
§ 12	Mündliche Prüfungen	16
§ 13	Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen	17
	Praktische Prüfungen	
§ 15	<u>Masterarbeit</u>	19
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	22
	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
<u>§ 19</u>	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	
§ 20	Ungültigkeit der Masterprüfung	25
§ 21	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	26
§ 22	Elektronischer Dokumentenverkehr	26
	<u>Inkrafttreten</u>	26
Anhai		28

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 455), BS 223-41, haben

der Fakultätsprodekan der Katholisch-Theologischen Fakultät am 25. August 2011 durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 01. August 2011

durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

die Fachbereichsräte der Fachbereiche

02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Juli 2011

05 - Philosophie und Philologie am 20. Juli 2011

07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20. Juli 2011

die Dekane der Fachbereiche

08 – Physik, Mathematik und Informatik am 08. September 2011

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 27. September 2011

10 - Biologie am 26. Juli 2011

durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

sowie die Rektoren der

Hochschule für Musik Mainz am 18. Juli 2011

Kunsthochschule Mainz am 01. September 2011

durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08. Februar 2012, Az.: LAGym-014, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an Gymnasien ausgerichtet und führt entsprechend die fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien verfügt.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines "Master of Education (M.Ed.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist der Nachweis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien in denselben Fächern an einer Universität in Rheinland-Pfalz oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Werden im Anhang für das Studium einzelner Fächer besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- (6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 sowie nach Abs. 5 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 anrechenbaren Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) In begründeten Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit dem für die Lehramtsausbildung zuständigen Ministerium auch andere als in Absatz 1 genannte Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika können im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkannt werden.

- (8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" erforderlich.
- (9) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

# § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst das Studium
  - a) des Faches Bildungswissenschaften,
  - b) der beiden von der oder dem Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang absolvierten Fächer und
  - c) des vorgeschriebenen Schulpraktikums.
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien das Studium folgender Fächer möglich:
  - 1. Bildungswissenschaften

(obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a)

2. Bildende Kunst

(nicht in Kombination mit Musik wählbar)

- 3. Biologie
- 4. Chemie
- 5. Deutsch
- 6. Englisch
- 7. Evangelische Religionslehre
- 8. Französisch
- 9. Geographie
- 10. Geschichte
- 11. Griechisch

- 12. Informatik
- 13. Italienisch
- 14. Katholische Religionslehre
- 15. Latein
- 16. Mathematik
- 17. Musik

(nicht in Kombination mit Kunst wählbar)

- 18. Philosophie/Ethik
- 19. Physik
- 20. Russisch
- 21. Sozialkunde
- 22. Spanisch
- 23. <u>Sport</u>
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs.

7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

## § 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.
- (2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
- durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

# § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz

- 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.
- (5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:
  - Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
  - fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
  - sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
  - Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
  - Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
  - Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

### § 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:
  - 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): 96 LP,

davon entfallen auf:

a) Fach 1:
b) Fach 2:
c) Bildungswissenschaften:

2. das schulische Praktikum gemäß Absatz 5:
4 LP,
42 LP,
12 LP,
42 LP,
42 LP,
42 LP,
22 LP,
22 LP,
23 die Masterarbeit:
20 LP.

Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP.

- (3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.
- (4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBI. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- (6) In den Fächern der modernen Fremdsprachen sind im Verlauf des Bachelor- oder Masterstudiums in der Regel Auslandsaufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Im Masterstudiengang entfällt der Auslandsaufenthalt, sofern während des Bachelorstudiums ein entsprechender oder mehrere entsprechende Auslandsaufenthalte absolviert wurden. Die fachspezifischen Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungssauschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.
- (8) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

### § 7

### Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens und die Masterarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären

Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

- (2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.
- (3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.
- (5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Fächer haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

- (6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.
- (7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.
- (8) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBI. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul

aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (6) An mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom zuständigen Prüfungsamt einzuladen.

## § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer Universität in Rheinland- Pfalz werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkts werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBI. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studienund Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer delegieren.
- (10) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.
- (11) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:
  - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
  - 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
  - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
  - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
  - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
  - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

### § 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

### § 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen

Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

### § 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als "nicht ausreichend" auf § 18 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
  - die ausgewählten Fragen,
  - die Musterlösung und
  - das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl

erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

### § 14 Praktische Prüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

### § 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche oder eine künstlerische Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Masterarbeit ist in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit anzufertigen; wählbar sind die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b). Bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst

muss die Masterarbeit in diesem Fach angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

- (3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.
- (4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Semesters.
- (6) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Zentralen Prüfungsamt für das Lehramt vorgelegt werden.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Monate (Vollzeit) beträgt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.
- (9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er

hat bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet Im Falle einer künstlerischen Masterarbeit reicht die Studentin bzw. der Student einen Werkbericht ein. In diesem Werkbericht ist eine Dokumentation der künstlerisch-praktischen Masterarbeit enthalten.

- (11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin und dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.
- (12) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Masterarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (13) Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

### Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
hei einem Durchschnitt	über 4 0	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

## § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das schulische Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige

Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf

die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

# § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende dazugehörige ECTS-Definition sowie die gemäß dem jeweils Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Master of Education (M. Ed.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für

das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

### § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 27. Februar 2012

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Thomas Hieke

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät Univ.-Prof. Dr. Ulrich Volp

Der Dekan des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger Der Dekan des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches 08 – Physik, Mathematik und Informatik Univ.-Prof. Dr. Peter van Dongen

Der Dekan des Fachbereiches 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Der Dekan des Fachbereiches 10 – Biologie Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz Univ.-Prof. Winfried Virnich

### **Anhang**

Fachspezifische Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 4 und 9, § 6 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2 und 3

### 1. Bildungswissenschaften

- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

- B. Modularisierter Studienverlauf
- 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 2 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

### 2. Modulplan

Das Studium umfasst das Pflichtmodul "Schulentwicklung und differenzielle Didaktik". Die näheren Einzelheiten zum Modul finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik [School development and differential didactics]  M.02.628.200					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Bildungsreformen, Schulentwicklung und Schuleffektivität	V	1	Р	2 SWS/ 21 h	69 h	3 LP
b) Forschungswerkstatt  - Schule forschend entwickeln oder  - Unterricht forschend entwickeln oder  - Lernen forschend verstehen	S	2-3	Р	4 SWS/ 42 h	228 h	9 LP

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende der Forschungswerkstatt b)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch, werden bei mehreren Parallelveranstaltungen einzelne davon in englischer Sprache angeboten, ist in diesen Fällen auch die Prüfungssprache Englisch					

### Legende:

LP Leistungspunkte SWS = Semesterwochenstunden

Pflichtveranstaltung

Vorlesung Wahlpflichtveranstaltung S WP Seminar

#### 3. **Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

#### 2. Bildende Kunst

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

## 2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Masterstudiengang Bildende Kunst für das Lehramt an Gymnasien wird neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung vorausgesetzt. Die Bestimmungen der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Bildende Kunst für das Lehramt vom 19. Juni 2012 (StAnz. S. 1386) in der jeweils aktuellen Fassung gelten entsprechend. Sofern bereits eine Eignungsprüfung für das Fach Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität abgelegt wurde, ist keine erneute Eignungsprüfung notwendig. Eignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen

Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS, davon Pflichtveranstaltungen: 8 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 38 SWS

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachdidaktisches Arbeiten
- 2.2. Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst
- 2.3. Künstlerische Praxis Vertiefung
- 2.4. Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst
- 2.5. Kunstwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 9	Fachdidaktisches Arbeiten	Kennnummer:
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Hauptseminar: Kunstpädagogische Konzepte und Methoden I (P)	S	3 (4)	Р	2 SWS	69 h	3 LP
b) Projektseminar: Kunstpädagogisches Projekt (P)	PS	4 (3)	Р	2 SWS	129 h	5 LP
c) Hauptseminar: Kunstpädagogische Theoriebildung und Forschung (P)	S	4 (3)	Р	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in 9a und 9b					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	in b) schriftliche Ausarbeitung Projektdokumentation und -reflexion;					
Modulprüfung	Mündlich	e Prüfung in a, b)	oder c (30 Mir	า.)		

Modul 10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst					Kennnummer:	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Werkstattkurs (WP)	WK	1 (1)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Werkstattkurs (WP)	WK	2 (2)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
Hauptseminar: Architektur und gestaltete Umwelt/Künstlerische Positionen oder Design/Künstlerische Positionen oder Bewegte Bilder/Künstlerische Positionen (WP)	S	3 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit	10a, 10b						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung		Praktische Arbeiten in den Werkstattkursen (unbenotet), in c): Referat und Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio (unbenotet)					
Modulprüfung	keine						

Modul 11	Künstlerische Praxis – Vertiefung  Kennnummer:					mmer:		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u> </u>			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	39 LP =	39 LP = 1170 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	4 Semes	4 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	1 (1)	(WP)	6 SWS	207 h ~15 h/Woche	9 LP		
b) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	2 (2)	(WP)	7 SWS	226,5h ~16h/Woche	10 LP		
c) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	3 (3)	(WP)	7 SWS	226,5h ~16h/Woche	10 LP		
d) Klasse/Atelierstudium: Klasse (WP)	K/A/#	4 (4)	(WP)	7 SWS	226,5h ~16h/Woche	10 LP		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung	Keine							
Modulprüfung	Präsenta Berechni Präsenta	Modulprüfung: Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) Berechnung der Modulnote: Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch im Verhältnis 4:1						

Modul 12		Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst					mmer:
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		elbst- idium	Leistungs- punkte
a) Seminar: Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (WP)	S	1 (2)	WP	2 SWS	9	99 h	4 LP
b) Vorlesung: Einführung in die Methoden der Kunstgeschichte (WP)	V	V 2 (1) WP 2 SWS 39 h 2 LP					
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Keine						
Modulprüfung	Hausarb	eit im Seminar a)					

Modul 13	Kunstwissenschaft					Kennnummer:	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<del></del>		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	4 LP = 1	4 LP = 120 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Hauptseminar: Kunst- und Künstlertheorien insbesondere des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (P)	S	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP	
b) Hauptseminar: Lektüre/ Exkursion (WP)	S	2 (1)	WP	1 SWS	19,5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Keine						
Modulprüfung		ndliche Prüfung (3 eit oder Portfolio	30 Min.) oder F	Referat und A	usarbeitung (	oder	

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

### Keine

### Legende:

A = Atelierstudium

K = Klasse

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

HS = Hauptseminar

PS = Projekt/Projektseminar

V = Vorlesung WK = Werkstattkurs

WP = Wahlpflichtveranstaltung

 # = Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht).
 Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener künstlerischer Projekte.

### 3. Biologie

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 16 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 13 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Modul 11A: Genetik
- 2.1.2. Modul 11B: Mikrobiologie
- 2.1.3. Modul 12A: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht Forschung und Praxis
- 2.1.4. Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursionen
- 2.1.5. Modul 13: Vertiefungsmodul

Modul 11A	Genetik [Genetics]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Genetik	V	1 (2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP		
Genetisches Praktikum	Ü	1 (2)	Р	3 SWS	118,5 h	5 LP		
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	Ü							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien							
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)							

Modul 11B	Mikrobiologie [Microbiology]					[Modul-Kennnummer]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	•						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	•	lbst- dium	Leistungs- punkte	
Mikrobiologie	V	1 (2)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP	
Mikrobiologisches Praktikum	Ü	Ü 1 (2) P 2 SWS 69 h 3 LP						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	Ü							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien							
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)							

Modul 12A	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis [Subject Didactics 2 – Research and Application]						[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	•	bst- dium	Leistungs- punkte	
Fachdidaktik Biologie II	V	2 (1)	Р	1 SWS	49,	,5 h	2 LP	
Seminar Fachdidaktik II	PrS	2 (1)	Р	3 SWS	58,	,5 h	3 LP	
Fachdidaktisches Praktikum II	Ü	2 (1)	Р	3 SWS	88,	,5 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	PrS, Ü							

IAKTIVA LAIINANMA	gemäß § 5 Abs. 3, im Seminar Kurzpräsentationen, in der Übung Protokolle und Kurzpräsentationen					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					

Modul 12 B	Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion [Elective Courses and Excursion] [Modul-Kennnummer]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung oder Seminar	V/S	3	WP	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Exkursion mit Seminar	Ex	3	WP	2 SWS	129 h	5 LP		
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	Exkursion mit Seminar							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	keine							
Modulprüfung	Unbenotete Modulprüfung als Exkursionsbericht oder Hausarbeit oder Präsentation oder Vortrag							

Modul 13	Vertiefungsmodul [Consolidation Module]				[Modul-	[Modul-Kennnummer]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung aus dem Wahlpflichtangebot	V	4	WP	1 SWS	49,5 h	2 LP		
Praktikum aus dem Wahlpflichtangebot	Ü	4	WP	8 SWS	216 h	10 LP		
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	V, Ü							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle, Kurzpräsentationen oder Kolloquien							
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Je nach gewähltem Modul Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 - 30 Minuten) oder Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, wie in den Modulhandbüchern der korrespondierenden Module der B.Sc bzw. M.ScStudiengänge beschrieben							

### 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul		Genetik und Mikrobiologie [Genetics and Microbiology]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				_		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		bst- dium	Leistungs- punkte
Genetik	V	1 (2)	Р	2 SWS	69	9 h	3 LP
Mikrobiologie	V	1 (2)	Р	2 SWS	69	9 h	3 LP
Genetisches Praktikum	Ü	1 (2)	Р	3 SWS	88	,5 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	11A Ger	pemäß § 5 Abs. 3, in der Übung Protokolle und Kolloquien. Anders als im Modul 1A Genetik werden hier zur Entwicklungsgenetik keine Protokolle gefordert (30 weniger Selbststudium).					
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Klausur	(60 Minuten)					

Modul	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung [Modul-Kennnummer] und Praxis [Subject Didactics 2 – Research and Application]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
5	5 LP = 1	50 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selb stud		Leistungs- punkte
Seminar Fachdidaktik	PrS	2 (1)	Р	3 SWS	58,	5 h	3 LP
Fachdidaktisches Praktikum mit Exkursion	Ü/Ex	2 (1)	Р	3 SWS	28,	5 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	PrS, Ü/E	x					
Aktive Teilnahme	Kurzpräs	gemäß § 5 Abs. 3, im Seminar Kurzpräsentationen, in der Übung Protokolle und Kurzpräsentationen. Anders als im Modul 12 werden hier keine Protokolle zur Exkursion gefordert (60 h weniger Selbststudium).					
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Mündlich	ne Prüfung (20 Min	uten)				

## Legende:

**Ex** = Exkursion

P = PflichtveranstaltungPrS = Projektseminar

S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung

V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

#### 4. Chemie

#### A. A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

1.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Gesamtumfang: 35 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 29 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

1.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 13 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 Studium als erstes oder zweites Fach
  - Modul 11: Organische Chemie- Reaktionsmechanismen
  - Modul 12: Anorganische Chemie Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente
  - Modul 13: Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik
  - Modul 14: Physikalische Chemie Vertiefung
- 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Anorganische Chemie und vertiefende Fachdidaktik

	*	
Modul 11 (OC3)	Organische Chemie – Reaktionsmechanismen	[Modul-Kennnummer]

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a) Vorlesung "Reaktionsmechanismen"	V	1 (1)	Р	2	69,0 h	3		
b) Übung begleitend zu a)	Ü	1 (1)	Р	1	19,5 h	1		
c) Oberseminar "Spezielle Kapitel der Organischen Chemie"	os	1 (1)	Р	2	39,0 h	2		
d) Praktikum "Organische Synthesechemie 2"	FPr	1 (1)	Р	6	117,0 h	6		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Anwesenheit	FPr							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben d) Eingangskolloquien, fristgerechte Abgabe der Präparate und Protokolle, Abtestate							
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	In der Re	egel mündliche Prü	ifung (30 min)	, alternativ Kla	ausur (120 mii	n)		
Zugangsvoraussetzung(en)								
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß I	HochSchG § 26 Al	os. 2 (7), Prak	tikum				

Modul 12 (AC1)	Neben Koordi Inorgan Transiti	Anorganische Chemie – Haupt- und Nebengruppenelemente, Einführung in die Koordinationschemie Inorganic Chemistry – Main Group Elements and Transition Metals, Introduction to Coordination Chemistry					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u>-</u>		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	2 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Vorlesung "Anorganische Chemie HG/NG"	V	2 (2)	Р	4	138,0 h	6,0	
b) Übung begleitend zu a)	Ü	2 (2)	Р	1	34,5 h	1,5	
c) Praktikum "Anorganische Synthesechemie"	FPr	2 (2)	Р	3	73,5 h	3,5	
d) Oberseminar begleitend zu c)	os	2 (2)	Р	1	19,5 h	1,0	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:		•	
Anwesenheit	FPr						

	Gemäß § 5 Abs. 3, b) erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben c) Versuchskolloquien, fristgerechte Abgabe der Präparate und Protokolle
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (30 min), alternativ Klausur (120 min)
Zugangsvoraussetzung(en)	
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum

Modul 13 (FD3)		e Themen der		Chemie und	[Modul-	Kennnummer]	
		ende Fachdida	ktik				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	2 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Oberseminar "Literatur zu Aktuellen Kapiteln der Chemie"	os	3 (3)	Р	2	69 h	3	
b) Oberseminar "Fachdidaktik zu Speziellen Kapiteln der Chemie"	os	3 (3)	Р	2	69 h	3	
c1) Praktikum "Schülerversuchspraktikum zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie"	FPr	4 (4)	WP	6	117 h	6	
c2) Praktikum "Arbeitskreispraktikum zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie *)"	FPr	4 (4)	WP	6	117 h	6	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	FPr, OS	(b))					
Aktive Teilnahme	Gemäß §	§ 5 Abs. 3, a) Vorti	rag				
Studienleistung(en)	,	eralprobe Probeun ftliche Ausarbeitur					
Modulprüfung	,	eunterricht vor Sch narvortrag mit ans	,	,	ifung (30 min	)	
Zugangsvoraussetzung(en)							
Begründung der Anwesenheitspflicht	Obersem Lehrplan erfolgreid Gespräck Themen	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum; Dberseminar (b)) gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.					
Sonstiges		h Angebot im Fac chemischen Teilfä				auch in	

Modul 14 (PC2)	Physik	Physikalische Chemie – Vertiefung [Modul-Kennnu					Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	,					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	80 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selb studi		Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Physikalische Chemie 2"	V	3 (3)	Р	3	88,5	5 h	4
b) Übung begleitend zu a)	Ü	4 (4)	Р	1	49,5	5 h	2
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5 Abs. 3, b) erfol	greiche Bearb	eitung der Üb	ungsau	ıfgaber	٦
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	mündlich	e Prüfung (30 min	)				
Zugangsvoraussetzung(en)							
Begründung der Anwesenheitspflicht							

## 3. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13a	Anorga didaktil	nische Chemi	e und Ver	tiefende Fa	ach-[ <i>Modul-</i>	Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u>-</u>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP =	450 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Vorlesung "Anorganische Chemie HG/NG"	V		Р	4	138 h	6
b) Oberseminar "Fachdidaktik zu Speziellen Kapiteln der Chemie"	os		Р	2	69 h	3
c) Praktikum "Schülerversuchspraktikum zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie"	FPr		Р	6	117 h	6
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:		·
Anwesenheit	FPr, OS					
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5 Abs. 3				
Studienleistung(en)	c) Gener	alprobe Probeunte	erricht			
Modulprüfung	c) Probe	iche Prüfung (30 r unterricht vor Schu ung jeweils 50%		min)		

Zugangsvoraussetzung(en)	
Begründung der Anwesenheitspflicht	Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 (7), Praktikum; Oberseminar gemäß § 5 Abs. 5: Lernziele, Unterrichtsentwürfe, Studium des Lehrplans und andere spezielle Tätigkeiten können nur in direktem Kontakt erfolgreich geübt werden. Es geht auch um Gesprächsführung und Gesprächsimpulse, die maßgeblich für einen erfolgreichen Unterricht sind. Die Themen sind für Studierende im Selbststudium zu unbekannt. Zudem werden im Seminar sicherheitsrelevante Themen zum Praktikum behandelt.
Sonstiges	*) Chemie als nichtkünstlerisches Zweitfach

# Legende:

FPr = Fortgeschrittenenpraktikum

OS = Oberseminar

Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

# 4. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

#### 5. Deutsch

## A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

#### 1. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 10 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 4 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

## 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)
- 2.1.2. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)
- 2.1.3. Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)
- 2.1.4. Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft
- 2.1.5. Epochen und Epochenschwellen

Modul 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) [Reading and Teaching Contemporary Literature (Literature Studies and Didactics of Literature)]	[ <i>M.05.067.XXX</i> ]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	Р	2 SWS	39 h	2 LP
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	Р	2 SWS	9 h	1 LP
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	Р	2 SWS	39 h	2 LP
Modulprüfung					60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme		5 Abs. 3; in VNDI ufträgen von max.				schriftlichen
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit (7-9 S.) oder Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug in SDFN					hulischem
Sonstiges			Bitte beachten bei den Veranstaltungen der Module 11 und 13: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.			

Modul 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) [Multilingualism (Linguistics and Language Didactics)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Studium Punk					
VEWV – Vorlesung zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	Р	2 SWS	9h	1 LP	
HEWV – Hauptseminar zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischem Bezug	HS	1	Р	2 SWS	99h	4 LP	
Modulprüfung					120h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-	-					
Modulprüfung	Hausarbe Bezug in	eit (12-15 S.) oder HEWV	Klausur (90 N	/lin.) mit didal	ktischem bzw.	schulischem	

Modul 13	(Aufba [History	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) [History of German Literature (Advanced Module)]					
	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP	
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	2	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	2	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP	
Modulprüfung					120h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Lei	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
		5 Abs. 3; in VADI nen Arbeitsaufträg					
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Hausarbe	eit (12-15 S.) in H	ADL oder HND	)L			
Sonstiges	Bitte beachten bei den Veranstaltungen der 11 und 13: Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werde Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Bei Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Lite müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen				veils erden. Beide Literatur –		
			werden. Bei o Lehrveransta	gleichlautend Itungskennu	altungstyp) ab ler ng müssen jev ngen belegt w	veils	

	germa	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft  Directions and Developments in German Linguistics]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	40 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	3	WP	2 SWS	99h	4 LP	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem	HS	3	WP	2 SWS	99h	4 LP	

Modulprüfung		120h	4 LP					
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	-							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Hausarbeit (12-15 S.) oder mündliche Prüfung (20 Mi Nach Wahl wird entweder a) Modul 14 mit einer Haus einer mündlichen Prüfung oder b) Modul 14 mit einer Modul 15 mit einer Hausarbeit abgeschlossen.	sarbeit und Mo	dul 15 mit					
Sonstiges	Das Modul kann wahlweis absolviert werden.	e im 3. oder 4	. Semester					

Modul 15		Epochen und Epochenschwellen [Epochs and Epochal Transitions]  [M.05.067.XXX]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 27	'0 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	UE	4	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	UE	4	WP (bzgl. UE)	2 SWS	39 h	2 LP	
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	4	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	4	WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP	
Modulprüfung					120h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu	können, s	ind folgende Lei	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Nach Wa einer mür	eit (12-15 S.) oder hl wird entweder andlichen Prüfung c mit einer Hausarb	a) Modul 14 mit oder b) Modul 1	einer Hausa 4 mit einer n	rbeit und Mod	dul 15 mit	
Sonstiges	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semeste absolviert werden.  Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden.				Beide Literatur – en gedeckt veils		

## 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 1	Sprack [Multiling	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) [Multilingualism (Linguistics and Language Didactics)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	10 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtun gsgrad Kontaktzei t (SWS) Selbststudi um unkte					
VEWV – Vorlesung zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V		Р	2 SWS	9h	1 LP	
HEWV – Hauptseminar zu Spracherwerb, Sprachwandel, Sprachvergleich – mit fachdidaktischem Bezug	HS		Р	2 SWS	69h	3 LP	
Modulprüfung					90h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-	-					
Modulprüfung		eit/Hausaufgaben ulischem Bezug ir		Klausur (75	Min.) mit didal	ktischem	

Modul 2	(Aufba	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul) [History of German Literature (Advanced Module)]  [M.05.067.XXX]				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	40 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststud um	Leistungsp unkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2 SWS	39 h	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS		WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS		WP (bzgl. HS)	2 SWS	69 h	3 LP
Modulprüfung					90h	3 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit	-					
		jemäß § 5 Abs. 3; in VADL/VNDL aktive Teilnahme in Form von kleineren schriftlichen Arbeitsaufträgen von max. 3 Seiten oder Übungsaufgaben				
Studienleistung(en)	-					

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in HADL oder HNDL			
Sonstiges	Literatur – müssen mit	e und Neuere Deutsche einer Veranstaltung nstaltungstyp) abgedeckt		

#### Legende:

**S** = Seminar

**HS** = Hauptseminar

UE = Übung
V = Vorlesung

P = PflichtlehrveranstaltungWP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandaufenthalte

Keine

## 4. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

- 4.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- 4.2 Modulprüfungsleistungen: Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

## C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

#### 1. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

#### 2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

## 6. Englisch

## A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

## 2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 22 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

• Pflichtveranstaltungen: 4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

#### 2. Modulplan

## 2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.2 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- 2.1.3 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.4 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 3	330h Workload			-	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a) Seminar: English Literature and Culture	S	1	Р	2	99h	4
b) Seminar: American Studies	S	1	Р	2	99h	4
c) Lecture: English Linguistics	V	1	Р	2	9h	1
d) Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	1	Р	2	9h	1
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3, zudem i	in d)			
Studienleistung(en)	Präsentat	tion in a) oder b)				
Modulprüfung	Hausarbe	eit in a) oder b)				
Sonstiges	Studienle	b): Die Studierer istung und in w fung und Studier werden.	velchem sie	die Modulpr	üfung erbring	gen möchten.

Modul 11	Studie	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	70 h			-			
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a) Lecture: English Literature and Culture	V	2	Р	2	9	1		
b) Lecture: American Studies	V	2	Р	2	9	1		
c) Seminar English Linguistics	S	2	Р	2	129	5		
d) Cultural Studies IV oder V (ELC)	Ü	2	WP	2	39	2		
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheit	in c)							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine	keine						
Modulprüfung	Hausarbe	Hausarbeit in c)						
Sonstiges		dierende dürfen s Studies IV oder Cu			nmelden: ent	weder		

Modul 12	Studie	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 4	420 h			·			
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ter						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a) Cultural Studies IV oder V (AS)	Ü	2	WP	2	39	2		
b) Seminar: Advanced English Linguistics	S	3	Р	2	99	4		
c) Seminar: Advanced Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)	S	3	WP	2	99	4		
d) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	Р	2	99	4		
Um das Modul abschließen zu k	önnen sir	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Anwesenheit	in d)							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Präsentat	tion in b) oder c)						
Modulprüfung	Hausarbe	eit in d)						
Sonstiges	Cultural S zu d): Stu	dierende dürfen s Studies IV oder Cu dierende dürfen s d Literary Studies	ultural Studies sich nur zu ein	V em Kurstyp a	nmelden: ent	weder		

Modul 13	Linguis	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 24	B LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selb studi		Leistungs- punkte	
a) Colloquium: Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)	Koll.	4	WP	2	39	9	2	
b) Colloquium: English Linguistics	Koll.	4	Р	2	39	9	2	
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	4	Р	2	39	9	2	
Modulprüfung					60	)	2	
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:				
Anwesenheit	in a) und	b)						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine							
Modulprüfung	Mündliche	Mündliche Prüfung in a) und b) (30 Minuten)						
Sonstiges	Colloquiu zu a) und	idierende dürfen s m: Literary Studie b): Es wird dring da sich eine münd	es AS oder Co end empfohler	lloquium: Lite n, die Kolloqu	rary Stu ien im s	udies E selben	ELC Semester zu	

#### 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20	Englise	ch als nichtkü	nstlerisch	es Zweitfa	ch		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 4	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semes	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a) Seminar: Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)	S	1	WP	2	99	4	
b) Seminar: English Linguistics	S	2	Р	2	99	4	
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	Р	2	69	3	
d) Colloquium: Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture) oder English Linguistics	Koll.	4	WP	2	39	2	
Modulprüfung	•				60	2	
Um das Modul abschließen zu k	önnen siı	nd folgende Leis	tungen zu erl	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbe	eit in a) und Hausa	arbeit in b)				
Modulprüfung	Mündliche	Mündliche Prüfung in d) (30 Minuten)					
Sonstiges	Literary S zu d): Stu Colloquiu	dierende dürfen s tudies AS oder Li dierende dürfen s m: Literary Studie m: English Lingui	terary Studies sich nur zu ein es AS oder Co	ELC em Kurstyp a	ınmelden: ent	weder	

## Legende:

AS = American Studies

ELC = English Literature and Culture

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkt(e)

P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde

 $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben,

müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen weiteren dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land derselben Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache noch erbringen müssen und die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anstreben, wird dringend empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement abzuschließen.

## 7. Evangelische Religionslehre

## A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

## 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches "Evangelische Religionslehre" für das Lehramt an Gymnasien erfordert vertiefte Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch (Graecum). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

Absolventen des B. Ed. Evangelische Religionslehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz haben diese Sprachkenntnisse im Rahmen ihres Studiums erworben.

## 2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 20 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 8 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche

2.1.2. LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube

2.1.3. LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung

## 2.1.1 LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche (14 LP)

Modul 9		Ethik, Gesellschaft, Kirche Ethics, Society, Church					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	_					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP =	420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
LM-9A: Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	Р	2 SWS	99h	4 LP	
LM-9B: Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	Р	2 SWS	99h	4 LP	
LM-9C: Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	Р	4 SWS	78h	4 LP	
LM-9D: Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
LM-9E: Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1 (2)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine						
	Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-9A oder LM-9B						
Modulprüfung	oder  eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (ST = LM-9A/LM-9D; KG = LM-9B/LM-9C; PT = LM-9E).						
Sonstiges			Die im Modul muss in Modu Die Studieren LM-9D oder d	ıl LM-11 gew den belegen	ählt werden. entweder die		

# 2.1.2 LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube (14 LP)

Modul 10		Gott, Jesus Christus, Glaube God, Jesus Christ, Faith					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP =	4 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
LM-10A: Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	Р	2 SWS	99h	4 LP	
LM-10B: Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3 (2)	Р	2 SWS	99h	4 LP	

LM-10C: Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	Р	2 SWS	99h	4 LP		
LM-10D: Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3 (2)	WP	2 SWS	39h	2 LP		
LM-10E: Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP		
Um das Modul abschließen zu k	Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine							
Modulprüfung	Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (AT = LM-10A/LM-10D; NT = LM-10B/LM-10E; PT = LM-10C).							
Sonstiges			Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-10D oder die Vorlesung LM-10E.					

# 2.1.3 LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung (14 LP)

Modul 11		Lebenswelt, Kultur, Bildung Lifeworld, Culture, Education						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP =	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
LM-11A: Bibeldidaktik	S	3 (4)	Р	2 SWS	99h	4 LP		
LM-11B: Fachdidaktik und Religionspädagogik	S	4 (3)	Р	2 SWS	99h	4 LP		
LM-11C: Religionswissenschaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4	Р	2 SWS	39h	2 LP		
LM-11D: Religionswissenschaft/Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3 (4)	WP	2 SWS	99h	4 LP		
LM-11C: Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	4 (3)	WP	2 SWS	99h	4 LP		
LM-11E: Lebenswelt, Kultur, Bildung unter Aspekten der Theologiegeschichte	S	4 (3)	WP	2 SWS	99h	4 LP		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine							
Modulprüfung	Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-11A, LM-11B, LM-11D, LM-11E oder LM-11F oder							
. 0	Lehrvera	ndliche Prüfung im nstaltungen des M //Judaistik = LM-1	1oduls aus ver	schiedenen l	Fächern (FD =	: LM-11A/LM-		

Sonstiges	Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform muss in Modul LM-9 gewählt werden.  Die Studierenden belegen entweder das Seminar LM-
	11D, das Seminar LM-11E oder das Seminar LM-11F.

## 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Das Studium als nichtkunstie	711301100	Zweitiaen ann	lassi loigeti	ac Ecilivei	anstallarige	<i>7</i> 11.		
Modul LM-9 - LM-11	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Specialisation in subject-specific Science and Didactics							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2-3 Sem	ester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Eine Vorlesung aus den Modulen LM-9 bis LM-11	V	1	Р	2 SWS	69h	3 LP		
Ein Seminar aus den Modulen LM-9 bis LM-11	S	2	Р	2 SWS	99h	4 LP		
LM-11A: Bibeldidaktik	S	3 (2)	Р	2 SWS	99h	4 LP		
LM-11B: Fachdidaktik und Religionspädagogik	S	2 (3)	Р	2 SWS	99h	4 LP		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine							
Modulprüfung		ndliche Prüfung im Ihlte Vorlesung au				die		
Qualifikationsziele/Lernergebnis	se/Kom <sub>l</sub>	petenzen						
Die Studierenden verfügen üb Texten.      Cie Liegen aus in der nei in d		· ·						
<ul> <li>Sie k\u00f6nnen religionsp\u00e4dagogis didaktische Entscheidungen tr</li> </ul>	scne Kon effen.	zepte beurteilen, t	rur den Unterri	cnt auswanie	en una begrun	aet		
<ul> <li>Die Studierenden verfügen üb religiöser und kultureller Wirkl</li> </ul>	er einen ichkeitsbe	estimmung.						
<ul> <li>Sie können damit die Bildungs</li> <li>Die Studierenden verfügen üb</li> </ul>								
<ul> <li>Die Studierenden verfügen über einen vertieften Einblick in die Geschichte des Christentums und können gelebtes und institutionalisiertes Christentum auf seine historische Genese hin reflektieren.</li> </ul>								
Die Studierenden verfügen über einen vertieften Einblick in evangelische Traditionen der Ethik und können								
	Argumentationstypen unterscheiden und exemplarische ethische Themen und Texte erschließen. Sie können damit die Relevanz christlicher Religion zur Gestaltung gegenwärtiger Lebenswelt aufweisen und							
einen Beitrag in der Frage geg					SSOMEWOIL dui	Siddir dila		
Sonstiges			Pflichtmodul in Kunst oder Mi Religionslehre	usik mit dem	Fach "Evange	elische		

**Legende:** AT = Altes Testament

FD	=	Fachdidaktik	RU	=	Religionsunterricht
KG LP MP NT P PS PT	= = = = = =	Kirchengeschichte Leistungspunkt(e) Modulprüfung Neues Testament Pflichtveranstaltung Proseminar Praktische Theologie	RW S SL ST SWS Ü V	= = = = =	Religionswissenschaft Seminar Studienleistung Systematische Theologie Semesterwochenstunden Übung Vorlesung Wahlpflichtveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

## C. Zusätzliche Regelungen

#### 1. Lehrveranstaltungen

 Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang werden alle Pflichtveranstaltungen in jedem Semester angeboten. Ausgenommen sind die Seminare "Bibeldidaktik" (LM-11A), es findet jährlich im Wintersemester statt, und das Seminar "Fachdidaktik und Religionspädagogik" (LM-11B), es findet jährlich im Sommersemester statt. Dagegen finden die Wahlpflichtveranstaltungen in der Regel jährlich statt.

Wintersemester	Sommersemester
9E – V PT "Ethik, Gesellschaft, Kirche"	9D –V ST "Ethik, Gesellschaft, Kirche"
10D – V AT "Gott, Jesus Christus, Glaube"	10E – V NT "Gott, Jesus Christus, Glaube"
11D – S RW/ Judaistik "Lebenswelt,	11E – S PT "Lebenswelt, Kultur, Bildung"
Kultur, Bildung"	
11A - S Bibeldidaktik	11B - S Fachdidaktik und
	Religionspädagogik

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

## 2. Modulprüfungen

- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß § 13 Abs. 5): Wenn die Hausarbeit dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.

#### 8. Französisch

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

## 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

# 3. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

## 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4. Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation	[M 05.059.6009]
	4	

Pfli	Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Pflichtmodul						
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a)	Grammatik	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Textredaktion 3	Ü	4	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung a) + b)		4	Р		60 h	2 LP
d)	Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	4	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit	In d) - Bei dem Kurs "Sprachpraxis und Kulturvermittlung" besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Punkt 7 HochSchG					
Aktive Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en) mündliche Prüfung (20 min.) in d)							
Mod	dulprüfung	Klausur	(120 min.) aus a) ι	ınd b)			

Мо	dul 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, [M 05.059.6010] Literaturwissenschaft, Fachdidaktik						
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul			-		
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a)	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
b)	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
c)	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP	
d)	Projektstudie	ProjS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
e)	Modulprüfung zu d)		2			90 h	3 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anv	vesenheit							
Akti	ve Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Stu	dienleistung(en)	Referat i	n c)					
Mod	dulprüfung	Portfolio	im Rahmen der Pi	rojektstudie au	ıs d)			

Мс	odul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					59.6011]	
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul			<u>-</u>		
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	14 LP =	420 h					
	<b>duldauer</b> it Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a)	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
b)	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
c)	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
d)	Modulprüfung a)/b) + c)		3			90 h	3 LP	
e)	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anv	vesenheit							
Akt	ive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Stu	dienleistung(en)	Hausarb	eit in e) (15-20 S.)	.)				
Мо	dulprüfung	Prüfungs	skolloquium (20 mi	n.)				
Sonstiges			Für das Prüfungskolloquium muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Bitte unbedingt folgende Hinweise zum Prüfungsformat beachten: <a href="https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/">https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/</a>					

Мо	dul 12		sische Kultur skundedidakti	[M 05.05	[M 05.059.6012]				
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul							
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	8 LP = 2	3 LP = 240 h						
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a)	Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		

c) Modulprüfung zu b)		1			60 h	2 LP			
d) Vorlesung zur französischer Kulturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:									
Anwesenheit									
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	Studienleistung(en) Referat in b)								
Modulprüfung Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (15-20 S.) aus b)						us b)			

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Mo	odul	Nichtkünstlerische 1. oder 2.					[M 05.059.7001]		
		Fachwissenschaft							
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul							
	stungspunkte (LP) und peitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h							
	duldauer ıt Studienverlaufsplan)	2 Semester							
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a)	Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP		
b)	Grammatik	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP		
c)	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
d)	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
e)	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP		
f)	Modulprüfung c)/d) + e)		3			60 h	2 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		,		
Anv	vesenheit		ei dem Kurs "Sprad nheitspflicht gemäl						
Akt	ive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Stu	dienleistung(en)	Referat i	n e)						
Мо	dulprüfung		e Prüfung (30 min wissenschaft müss			- e); Sprach- u	ind		
Sonstiges				Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Hauptseminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.					

# Legende:

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

ProjS = Projektstudie
S = Seminar

**SWS** = Semesterwochenstunde

Ü = ÜbungV = Vorlesung

**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen."

#### 9. Geographie

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

## 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

## B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 12 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 8 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fragen und Methoden geographischer Forschung
- 2.1.2. Regionalgeographie Europa/Außereuropa
- 2.1.3. Spezielle Geographiedidaktik
- 2.1.4. Projektstudie Raum und Landschaft
- 2.1.5. Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt [Connecting module: human being and environment]  [Modul-Kennnumment]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	

Lecture Series	V	1 (1)	Р	1	19,5 h	1			
Geomorphologie Deutschlands	V 1 (1) P 2 39,0 h 2								
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS 1 (2) P 2 129,0 h 5								
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:									
Anwesenheit	HS								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3							
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	odulprüfung Klausur (60 Min.) im Seminar								

Modul 9	Forsch	Fragen und Methoden geographischer Forschung [Questions and Methods of Geographical Research]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP =	330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Geographie im Anthropozän	V	1 (2)	Р	1	79,5 h	3		
Methoden der Humangeographie	V	2 (1)	Р	2	69,0 h	3		
Geländepraktikum Methodenworkshop (inkl. 4 Geländetage)	GP	2 (1)	WP	2	129,0 h	5		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	GP							
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Essay (E	Essay (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Vorlesung Anthropozän						
Modulprüfung	Bericht (	Bearbeitungszeit: 2	2 Wochen) im	Geländeprak	tikum			

Modul 10		Spezielle Geographiedidaktik Specific Geography Didactics]					Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte	
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (1)	Р	2	3	9 h	2	
Seminar zur Geographiedidaktik	S	3 (4)	WP	2	9:	9 h	4	
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	S							
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Mündlich	ne Prüfung (20 Min	ı.)					

	Regionalgeographie Europa/Außereuropa [Regional Geography (abroad)]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP =	12 LP = 360 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Kontakt- zeit (SWS) Selbst- studium Leistungs-							
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	2 (3)	Р	2	39 h	2			
Exkursion mit Vorbereitungsseminar (inkl. min. 14 Geländetage*)	GP	3	WP	10	195 h	10			
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:					
Anwesenheit	GP								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	Klausur	Klausur (60 Min.) in V							
Modulprüfung	Mündlich	ne Gruppenprüfung	g (15 Min.) im	Geländeprak	tikum				

Modul 12	Projektstudie: Raum und Landschaft [Modul-Kennnummer] [Studies: Area and Landscape]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 1	50 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbs: studiu		
Empirisches Arbeiten zu aktuellen Forschungsfragen (inkl. mind. 3 Geländetage*)	Р	4 (4)	WP	2	129 h	n 5	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:		·	
Anwesenheit	Р						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Präsenta	tion (15 Min.) mit	Bericht (Bearb	eitungszeit: 4	4 Wochen	n)	

<sup>\*=</sup> Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur die vorgesehen LP erworben werden.

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13		ünstlerisches tistic minor subje	[Modul-	[Modul-Kennnummer]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Seme	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Geomorphologie Deutschlands	V	1 (2)	Р	2	39 h	2	
Konzepte und Zugänge der	V	2 (1)	Р	2	39 h	2	

Globalisierungsgeographie									
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	4	Р	2	129 h	5			
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:									
Anwesenheit	HS	HS							
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in V Globalisierungsgeographie								
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar								

Modul 10		Spezielle Geographiedidaktik [Specific Geography Didactics]  [Modul-Kennnumn						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	80 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (3)	Р	2	39 h	2		
Seminar zur Geographiedidaktik	S	3 (4)	WP	2	99 h	4		
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	S							
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar						
Zugangsvoraussetzung(en)	S							

# Legende:

GP Geländepraktikum = Hauptseminar Leistungspunkt(e) Projektstudie HS = LP = Ρ s sws

Seminar =

Semesterwochenstunde =

Übung Ü = Vorlesung =

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

#### 10. Geschichte

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien und im Studienmodul für Geschichte als nichtkünstlerisches Zweitfach im Master of Education in Kombination mit Bildende Kunst oder Musik sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

## 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 2 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit
- 2.1.2 Aufbaumodul Geschichtsdidaktik
- 2.1.3 Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte
- 2.1.4 Aufbaumodul Forschung

Modul 07, 08, 09	Auf	Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	1	WP	2	3			
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	1	WP	2	7			
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	2	WP	2	3			
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars							
Gesamt				6 SWS	13 LP			

	Das	Aufbaumodul	07/08/09	wird	in	Alter,	Mittelalterlicher	oder	
Canatinas	Neuerer/Neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des								
Sonstiges	Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für								
	das Aufbaumodul 07/08/09 gewählt wurden.								

Modul 10		Aufbaumodul Geschichtsdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Geschichtsdidaktik	V	3 (2)	Р	2	4			
Geschichtsdidaktik	HS	3 (2)	WP	2	7			
Modulprüfung	Hausa	arbeit im Rahmen	des Hauptse	minars				
Gesamt				6 SWS	11 LP			
Sonstiges	unterb werde	Statt der Vorlesung kann – sofern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann – eine geschichtsdidaktische Übung besucht werden, die im Umfang mindestens den Anforderungen der Vorlesung gleichkommt.						

Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Längsschnitt / Internationale Geschichte	V	2 (3)	WP	2	3			
Längsschnitt / Internationale Geschichte	HS	2 (3)	WP	2	7	Hausarbeit		
Modulprüfung	Mündl	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung						
Gesamt				4 SWS	10 LP			
Sonstiges								

Modul 12		Aufbaumodul Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	os	4	WP	2	3			
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	os	4	WP	2	3			
Mündliche Prüfung		4			2			
Modulprüfung		Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über die beiden Oberseminare des Moduls						
Gesamt				4 SWS	8 LP			
Sonstiges		Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind aus organisatorischen Gründen im gleichen Semester zu besuchen. Sie sind verpflichtend in						

jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07, 08, 09
gewählt wurden.

#### Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung HS = Hauptseminar

 $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

OS = Oberseminar

#### 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach:

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen

Modul 07, 08, 09		Modul Nichtkünstlerisches Zweitfach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	*	WP	2	3			
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	*	WP	2	7	Hausarbeit		
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	*	WP	2	3			
Mündliche Prüfung					2			
Modulprüfung	Mündl	liche Prüfung (15	Min.) in der g	ewählten	Epoche			
Gesamt				6 SWS	15 LP			
Sonstiges	Im Studienmodul für Geschichte als nichtkünstlerisches Zweitfach im Master of Education wird das Modul wahlweise in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte absolviert.  * Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.							

## Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

V = Vorlesung HS = Hauptseminar

Ü = Übung

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 "Aufbaumodul Geschichtsdidaktik":

Hauptseminar Geschichtsdidaktik

#### 11. Griechisch

#### A. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Griechisch sind das Graecum und das Latinum erforderlich.

# 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

## B. Modularisierter Studienverlauf

## 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 7 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 7 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

## 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1.1. SG 3: "Sprache und Grammatik 3"

2.1.2. LK 4: "Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike"

2.1.3. LM 3: "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3"

Modul 9		SG 3 Sprache und Grammatik 3						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g		
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	Р	2	4	Deutsch-griech. Klausur (90 Min.)		
b) Masterkurs Griechdt. Übersetzen	SÜ	3	Р	2	6			

c) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	Р	2	5			
Modulprüfung		Griechdt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können						
Gesamt	6 SWS 15 LP							
Sonstiges								

Modul 10	LK	4 Literatur- und	d Kulturwis	sen 4: L	ebensv	welt der Antike	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	
a) Kolloquium / Repetitorium / Wissensorganisation	Ü	2	Р	2	2		
b) Lebenswelt der Antike / Rezeption der griechröm. Antike 2	V	3	Р	2	2		
c) Lektüreübung zur V Lebenswelt der Antike	LÜ	3	Р	2	4		
d) Lektüreübung zur V Rezeption der griechröm. Antike 2 oder Selbststudium / Abhalten eines Tutorats / Hethitisch / Akkadisch	LÜ	4	Р	2	4		
Modulprüfung	Zusat	•	n auf die übr	igen Vera		an c) oder d). Ingen des Moduls	
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Sonstiges	zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit).  zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.						

Modul 11 LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3	
---------------------------------------------------------	--

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	sws	LP	Studienleistun g	
a) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	Р	1	4		
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	1	Р	2	3		
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung	PS/ LÜ	1	Р	2	2		
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	2	Р	2	3		
Modulprüfung	Hausarbeit in b oder d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen 3 werden.						
Gesamt				7 SWS	15 LP		
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen je-weils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder er-bringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Studienleistung: Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüber-prüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungs-projekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).						

# 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Modul NkB		LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- Verpfl semester ungsg		SWS	LP	Studienleistun g			
a) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	Р	1	4				
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	*	Р	2	3	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang			
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung*	PS/ LÜ	*	Р	2	2				
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	*	Р	2	6				
Modulprüfung		liche Abschlus sächlich auf d) b		on 30	Min. [	Dauer, die sich			
Gesamt	7 SWS 15 LP								
Sonstiges	Eintei Haup	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.							

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 "Sprache und Grammatik 3":

Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 3

Modul 11 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3":

Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

Modul NkB "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3":

Seminar oder Übung Griechischunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

### Legende:

HS = Hauptseminar LÜ = Lektüreübung OS = Oberseminar Pr = Praktikum

P = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

Ü = Übung

S = Seminar

SÜ = Sprachübung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2): Keine
- Nachweis besonderer Vorbildung oder T\u00e4tigkeit oder Bestehen einer Eignungspr\u00fcfung gem\u00e4\u00df
  \u00e4 2 (3): Keine

#### **B. Modularisierter Studienverlauf**

### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

### 1.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs.1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 24 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

### 1.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme	12 LP
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik	6 LP
Modul 12: Wahlpflichtbereich	15 LP

Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik 9 LP

Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Kommunikationsnetze	V	1 (2)	Р	2 SWS	3 LP			
Kommunikationsnetze	Ü	1 (2)	Р	2 SWS	3 LP			
IT Cial and ait	V	2 (1)	Р	2 SWS	3 LP			
IT-Sicherheit	Ü	2 (1)	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung			en: Klausur (90 en Vorlesunge		oder mün	dliche Prüfung		
Gesamt	,	,		8 SWS	12 LP			
Zugangsvoraussetzung		Empfehlung: Teilnahme Modul 1 und Modul 8 aus dem B.Ed Studiengang						
Sonstiges								

Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			

Software Engineering	V	1 (4)	Р	2 SWS	3 LP			
Software-Engineering	Ü	1 (4)	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Klausı	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung	Empfe	Empfehlung: Teilnahme Modul 3 aus dem B.EdStudiengang						

Modul 12: Wahlpflichtbereich										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung(en)				
	V	3 (1)	Р	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Minuten)				
Wahlpflichtbereich 1	Ü	3 (1)	Р	2 SWS	3 LP	o. mündliche Prüfung (30 Minuten)				
	V	4 (3)	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.) o.				
Wahlpflichtbereich 2	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	3 LP	mündliche Prüfung (30 Minuten)				
Hauptseminar	HS	4 (2)	Р	2 SWS	3 LP					
Projektpraktikum	Prak	4 (3)	WP	4 SWS	6 LP	Projektdokumentation einschl. Präsentation				
Modulprüfung	Haupt	seminar: Re	ferat einschl.	schriftliche	Ausarb	eitung				
Gesamt				10	15					
				SWS	LP					
Zugangsvoraussetzung	keine	keine								
Hinweis	Es ist	Es ist entweder die Veranstaltung Wahlpflichtbereich 2 oder das								
	Projektpraktikum zu belegen.									

Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Fachdidaktik II	V	2 (3)	Р	2 SWS	3 LP				
Fachdidaklik II	Ü	2 (3)	Р	2 SWS	3 LP				
Fachdidaktik II - Hauptseminar	HS	3 (4)	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	mündl	iche Prüfung	(45 Minuten)						
Gesamt				6 SWS	9 LP				
Zugangsvoraussetzung	keine								

# 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Fachdidaktik II	V	2 (3)	Р	2 SWS	3 LP				
Faciluldaklik II	Ü	2 (3)	Р	2 SWS	3 LP				
Fachdidaktik II - Hauptseminar	HS	3 (4)	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	mündli	che Prüfung	(45 Minuten)						
Gesamt				6 SWS	9 LP				
Zugangsvoraussetzung	keine								

# Modul 14: Nichtkünstlerisches Zweitfach – fachwissenschaftliche Inhalte

Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Software Engineering	V	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP		
Software-Engineering	Ü	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP		
Kommunikations-	V	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP		
netze	Ü	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP		
IT-Sicherheit	V	2 (1)	WP	2 SWS	3 LP		
11-Sichemeit	Ü	2 (1)	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Klausur	(120 Minuten)	) oder mündlic	che Prüfui	ng (30 N	/linuten)	
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Hinweis	Es ist e	ine der Lehrve	ranstaltungen	im Umfa	ng von 4	4 SWS zu belegen.	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 "Wahlpflichtbereich":

Hauptseminar

Praktikum Projektpraktikum

Modul 13 "Vertiefung der Fachdidaktik Informatik":

Hauptseminar Fachdidaktik II-Hauptseminar

### Legende:

V = Vorlesung $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ 

HS = Hauptseminar Prak = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunde(n)

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

x (y) = Regelsemester bei Start im Wintersemester "x" oder Sommersemester "y"

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

## 4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

# § 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Informatik gilt gemäß § 13 Absatz 5: Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu, auf Antrag des Studierenden, eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Dozenten, von denen einer die zweite Wiederholungsprüfung gestellt hat, abgenommen und ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse abzulegen.

### C. Weitere Regelungen

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (2): Der zeitliche Umfang von Seminararbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt.

#### 13. Italienisch

# A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

## 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Italienisch sind ausgebaute Kenntnisse der italienischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

# 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

# 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4. Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation	[M 05.084.6009]
	4	

Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul				
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	8 LP = 2	40 h				
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a)	Grammatik	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
b)	Textredaktion 3	Ü	4	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
c)	Modulprüfung a) + b)		4			60 h	2 LP
d)	Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	4	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit		ei dem Kurs "Sprac hheitspflicht gemäß				
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				
Stu	dienleistung(en)	mündlich	e Prüfung (20 min	.) in d)			
Mod	dulprüfung	Klausur (	120 min.) aus a) ι	ınd b)			

Мо	dul 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul			-	
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	12 LP =	360 h				
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster				
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
d)	Projektstudie	ProjS	2	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
e)	Modulprüfung		2			90 h	3 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		
Anv	vesenheit						
Akti	ve Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Stu	dienleistung(en)	Referat i	n c)				
Mod	dulprüfung	Portfolio	im Rahmen der Pi	rojektstudie au	ıs d)		

Мс	odul 11		Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen				
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul			_	
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	14 LP =	420 h				
	duldauer it Studienverlaufsplan)	2 Semester					
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte
a)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
d)	Modulprüfung a)/b) + c)		3			90 h	3 LP
e)	Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP
Um	das Modul abschließen zu k	können si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:		•
Anv	vesenheit						
Akt	ive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				
Stu	dienleistung(en)	Hausarb	eit in e) (15-20 S.)				
Mod	dulprüfung	Prüfungs	kolloquium (20 mi	n.)			
Sonstiges				Für das Prüfungskolloquium muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Bitte unbedingt folgende Hinweise zum Prüfungsformat beachten: <a href="https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/">https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/</a>			

Modul 12		ische Kulturw skundedidakt		[M 05.084.6012]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	flichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	3 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit		lbst- dium	Leistungs- punkte

a)	Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b)	Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c)	Modulprüfung zu b)		1			60 h	2 LP
d)	Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu er	bringen:		
Anv	vesenheit						
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3				
Studienleistung(en) Referat in b)							
Mod	dulprüfung	Schriftlic	ne Hausarbeit im I	Rahmen des I	Hauptseminar	s (15-20 S.) a	us b)

# 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Мо	dul		ünstlerische 1 rissenschaft	l. oder 2.	[M 05.084.7001]					
	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul								
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	15 LP =	450 h							
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster							
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
a)	Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
b)	Grammatik	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
c)	Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
d)	Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
e)	Hauptseminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
f)	Modulprüfung c)/d) + e)		2			60 h	2 LP			
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:					
Anv	vesenheit		ei dem Kurs "Sprad nheitspflicht gemäl	•		•				
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3							
Stu	dienleistung(en)	Referat i	n e)							
Мо	dulprüfung		ne Prüfung (30 min wissenschaft müss			e); Sprach- u	ind			

	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Hauptseminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

# Legende:

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

ProjS = Projektstudie
S = Seminar

**SWS** = Semesterwochenstunde

**Ü** = Übung **V** = Vorlesung

**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen."

# 14. Katholische Religionslehre

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3) Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

# 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1.Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 7 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 17 SWS

### 1.2.Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 15 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 9 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

# 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Nicht bestandene Studienleistungen können nur zweimal wiederholt werden.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Vertiefung und Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte
- 2.1.2 Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie
- 2.1.3 Vertiefung Fachdidaktik

Modul 11		"Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	Ø	1 (2)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)		
b) Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	Ø	2 (1)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)		
c) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch- theologischen Fächergruppe (AT/NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	3	3			
d) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch- theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	3	3			
Modulprüfung	_	Klausur (120	) Min.) zu c) c	oder d)				
Gesamt				10 SWS	18 LP			

Modul 12		**	g Systema Praktische		_	ie und	
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Vertiefendes Seminar in D <b>oder</b> in F <b>oder</b> in M <b>oder</b> in SE	S	3 (4)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)	
b) Vertiefendes Seminar in KR <b>oder</b> in L <b>oder</b> in PT	Ø	4 (3)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)	
c) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M, SE, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3 (4)	WP	3 (3x1)	3		
d) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktische-theologischen Fächergruppe KR, L, und PT	>	4 (3)	Р	3 (3x1)	3		
Modulprüfung		Mündliche Prüfur	ng (30 Min.) z	u c) und c	l)		
Gesamt				10 SWS	18 LP		
Sonstiges	§ 5 At Hochs Maste	Die Modulprüfung des Moduls 12 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 2012.					

Modul 13		"Vertiefung Fachdidaktik"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu SWS LP ngsgrad			Studienleistung			
a) Seminar in FD	S	1 (2)	Р	2	4	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)			
b) Bibeldidaktik	V	2 (1)	Р	2	2				
Modulprüfung		Mündliche Prüfung (15 Min.)							
Gesamt				4 SWS	6 LP				

# 2.2.Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Modul 20		"Nichtkünstlerisches Zweitfach I"				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der biblisch- theologischen Fächergruppe (AT und/oder NT)	V	2 (1)	WP	3	3	
b) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der historisch- theologischen Fächergruppe (AKG/P und/oder MNKG)	V	2 (1)	WP	3	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	6 LP	

Modul 21		"Nicht	künstlerisc	hes Zwe	itfach	II"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M und SE	V	2 (3)	Р	4 (4x1)	4	
b) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der praktisch- theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	2 (3)	Р	3 (3x1)	3	
c) Bibeldidaktik	V	2 (3)	Р	2	2	
Modulprüfung		Mündliche Prüfur	ıg (30 Min.) z	u a) und b	p)	
Gesamt				9 SWS	9 LP	
Sonstiges	§ 5 At Hochs Maste	Die Modulprüfung des Moduls 21 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 2012.				

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 13 Vertiefung Fachdidaktik

Seminar in FD

# Legende:

AKG/P Alte Kirchengeschichte/Patrologie =

ΑT Altes Testament = D Dogmatik =

F Fundamentaltheologie =

KR Kirchenrecht

Liturgiewissenschaft LP Leistungspunkt(e)

Moraltheologie М

= = Mittlere und Neuere Kirchengeschichte MNKG

NT **Neues Testament** = Р Pflichtveranstaltung PT Pastoraltheologie =

Seminar S = SE = Sozialethik

SWS = Semesterwochenstunde

Vorlesung

WP Wahlpflichtveranstaltung

#### **Verpflichtende Auslandsaufenthalte** 3.

Keine

#### 15. Latein

## A. Zulassungsvoraussetzungen

# 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Latein sind das Graecum und das Latinum erforderlich.

# 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

# 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 7 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 7 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

# 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1.1. SG 3: "Sprache und Grammatik 3"

1.2. LK 4: "Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike"

1.3. LM 3: "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3"

Modul 9		SG 3 Sprache und Grammatik 3					
Lehrveranstaltung	Art	rt Regel- Verpflicht SWS LP Studienleist g					
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	Р	2	4	Deutsch-lat. Klausur (90 Min.)	

b) Masterkurs Latdt. Übersetzen	SÜ	3	Р	2	6		
c) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	Р	2	5		
Modulprüfung		Latdt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können					
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Sonstiges							

Modul 10	LK	4 Literatur- und	d Kulturwis	sen 4: L	ebensv	velt der Antike
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	sws	LP	Studienleistun g
a) Kolloquium / Repetitorium / Wissensorganisation	Ü	2	Р	2	2	Referat oder Präsentation von Wissensinhalten
b) Lebenswelt der Antike / Rezeption der griechröm. Antike 2	V	3	Р	2	2	
c) Lektüreübung zur V Lebenswelt der Antike	LÜ	3	Р	2	4	
e) Lektüreübung zur V Rezeption der griechröm. Antike 2 oder Selbststudium / Abhalten eines Tutorats / Hethitisch / Akkadisch	LÜ	4	Р	2	4	
Modulprüfung	Zusat	•	auf die übr	igen Vera		an c) oder e). ngen des Moduls
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit).  zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 11		LM 3 Literatu	rwissensch	naft und	ihre Me	ethodik 3
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g
a) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	Р	1	4	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	1	Р	2	3	
c) Griech. Proseminar / Griech. Lektüreübung	PS/ LÜ	1	Р	2	2	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	2	Р	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in b oder d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen 3 werden.					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen je-weils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder erbringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Studienleistung: Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüber-prüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungs-projekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

# 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Modul NkB		LM 3 Literatu	rwissensch	naft und	ihre Mo	ethodik 3
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	sws	LP	Studienleistun g
a) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	Р	1	4	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	*	Р	2	3	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung	PS/ LÜ	*	Р	2	2	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	*	Р	2	6	
Modulprüfung		lliche Abschlus sächlich auf d) b		on 30	Min. [	Dauer, die sich
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	Eintei Haup	Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.				

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 9 "Sprache und Grammatik 3":

Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 3

Modul 11 "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3":

Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

Modul NkB "Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3":

Seminar oder Übung Lateinunterricht – Konzeptionen und Praxis 2

# Legende:

HS = Hauptseminar LÜ = Lektüreübung OS = Oberseminar Pr = Praktikum

**P** = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

Ü = Übung

S = Seminar

SÜ = Sprachübung

V = Vorlesung

**WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine"

### 16. Mathematik

# A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 4 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

# 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

# 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

# 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 8: Reine Mathematik

Modul 9: Angewandte Mathematik

Modul 10: Vertiefungsmodul

Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche

Modul 8	Reine	Reine Mathematik – Pure Mathematics				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	flicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	LP = 240 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte

Vorlesung mit Übung oder Vorlesung zu einem der angebotenen Themenbereiche	V+Ü/V	1	WP	4V+2Ü bzw. 6V	177	8
Um das Modul abschließen zu könne	n sind folg	gende Leistungen z	u erbringen:			
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.)					
Sonstiges	Eines der beiden Module 8 und 9 muss mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.				nd 10 nicht	

Modul 9		Angewandte Mathematik – Applied Mathematics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	40 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studiun	_0.0.090	
Vorlesung mit Übung oder Vorlesung zu einem der angebotenen Themenbereiche	V+Ü/V 4 (3) WP 4V+2Ü bzw. 6V 177 8						
Um das Modul abschließen zu könne	n sind folg	gende Leistungen z	u erbringen:			•	
Aktive Teilnahme		che schriftliche Be tion eigener Lösu		Übungsaufga	aben und n	nündliche	
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.)						
Sonstiges	abgeschl mehrfach	ines der beiden Module 8 und 9 muss mit einer mündlichen Prüfung bgeschlossen werden. Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht nehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können /orlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.					

Modul 10	Vertief	Vertiefungsmodul – Consolidation Module					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP =	2 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbst-studium punkte					
a) Vorlesung (4 SWS) und: Vorlesung (2 SWS) oder Übung oder Praktikum oder Hauptseminar	V, Ü, Pr, HS	2	WP	4+2	177	8	
b) Fachmathematisches Hauptseminar	HS	3	WP	2	99	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Hauptsei	Praktikum im Wahlpflichtbereich a) Hauptseminar im Wahlpflichtbereich a) Fachmathematisches Hauptseminar					

Aktive Teilnahme	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen
Studienleistung(en)	keine
Modulteilprüfungen	zu a): Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.) zur vierstündigen Vorlesung zu b): Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung Die Modulnote ergibt sich mit Gewichtung 1:1 aus den Ergebnissen der Teilprüfungen der vierstündigen Vorlesung in Teil a) und des Hauptseminars in Teil b).
Sonstiges	In Teil a) können bis zu 4 SWS aus dem Masterangebot der Geschichte der Mathematik gewählt werden. Unabhängig von der Kombination können in Teil a) nur 8 LP erworben werden. Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.

Modul 11	Quers	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten - Development of Mathe- matics in Lengthwise and Crosswise Cuts						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	40 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 – 2 Se	1 – 2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Ver						
a) Kulturgeschichte der Mathematik	V	3 (4)	Р	4	138	6		
b) Lektürekurs	LK	4	Р	0	60	2		
Um das Modul abschließen zu könne	n sind fol	gende Leistungen zu	ı erbringen:					
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen							
Studienleistung(en)	Hausarbeit zu Teil b)							
Modulprüfung	Klausur (	120 Min.) oder mi	indliche Prüfu	ng (25 Min.) z	zu Teil a)			

Modul 12		Fachdidaktische Bereiche – Mathematics Didactical Areas							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht	Pflicht							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 1	S LP = 180 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad tungsgrad tungsgrad tungsgrad Selbst-studium Leistungs punkte							
a) Vorlesung in Fachdidaktik	V	1	WP	2	69	3			
b) Fachdidaktisches Hauptseminar	HS	2	WP	2	69	3			
Um das Modul abschließen zu könne	n sind fol	gende Leistungen z	u erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Fachdida	aktisches Hauptse	minar						
Aktive Teilnahme									
Studienleistung(en)	Seminar	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung zu Teil b)							
Modulprüfung	Klausur (	(120 Min.) oder mi	indliche Prüfu	ng (25 Min.) :	zu Teil a)				

### 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	Nichtk	Nichtkünstlerisches Zweitfach							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	icht			<del>'</del>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP =	450 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)									
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
a) Vorlesung mit Übung zu einem gewählten Themenbereich (s. M.EdModule 8 und 9)	V+Ü		WP	4+2	177	8			
b) Vorlesung in Fachdidaktik (s. M.EdModul 12)	V		WP	2	69	3			
c) Seminar in Mathematik oder Hauptseminar in Fachdidaktik	S/HS		WP	2	99	4			
Um das Modul abschließen zu könne	n sind fol	gende Leistungen zu	u erbringen:	•					
Anwesenheitspflicht	Seminar c)	in Mathematik ode	er Hauptsemin	ar in Fachdic	laktik im Wa	hlpflichtbereich			
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (25 Min.) (s. M.EdModul 12) zu Teil b) Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung zu Teil c)								
Modulprüfung	Mündlich	e Prüfung (25 Min	.) zu Teil a)						
Sonstiges		veranstaltungen in szuwählen.	c) sind aus d	em Lehrverai	nstaltungsar	gebot des			

### Legende:

HS = Hauptseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr = Praktikum S = Seminar Ü = Übung V = Vorlesung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

# 4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

### § 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Modul(teil-)prüfungen des Faches Mathematik gilt, dass bei dreimaligem Nicht-Bestehen auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

#### 17. Musik

## A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3):

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS, davon 4\*-SWS (gesamt exakt: 44,64 SWS)

Pflichtveranstaltungen: 20+4\* SWSWahlpflichtveranstaltungen: 22 SWS

### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

- 2.10. Modul 16: Künstlerische Praxis für das Gymnasium (Vertiefung)
- 2.11. Modul 17: Ensemblearbeit und Klassenmusizieren
- 2.12. Modul 18: Schulpraktisches Klavierspiel, Musiktheorie und Komposition
- 2.13. Modul 19: Musikwissenschaft und Musikdidaktik

# Wahlpflichtmodule

- 2.14. Modul 20: Musiktheorie und Komposition
- 2.15. Modul 21: Musikwissenschaft
- 2.16. Modul 22: Musikpädagogik
- 2.17. Modul 23: Populäre Musik und digitale Medien
- 2.18. Modul 24: Künstlerisch-pädagogische Projektarbeit
- 2.19. Modul 25: Musik und andere Künste

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

	Künstlerische Praxis für das Gymnasium (Vertiefung) Artistic practice for grammar schools (advanced)	[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 L	12 LP = 360 h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Se	3 Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte				
a1) Künstlerisches Hauptfach 7	EU	1	Р	1	49,5h	2				
a2) Künstlerisches Hauptfach 8	EU	2	Р	1	49,5h	2				
a3) Künstlerisches Hauptfach 9	EU	3	Р	1	49,5h	2				
b1) Künstlerisches Nebenfach 6	EU	1	Р	1*	53h	2				
b2) Künstlerisches Nebenfach 7	EU	2	Р	1*	53h	2				
c1) Künstlerische Spezialisierung 1	EU	1	Р	1*	23h	1				
c2) Künstlerisches Spezialisierung 2	EU	2	Р	1*	23h	1				
Um das Modul abschließen zu könn	en si	nd folgende Leis	tungen zu erk	oringen:						
Anwesenheit	Es b	esteht Anwesenh	eitspflicht in all	en LV des M	oduls.					
Aktive Teilnahme	gem	äß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	/									
Modulprüfung	Zusa Min.	ammenfassende k )	ünstlerisch-pra	aktische Abs	chlusspräsenta	ation, ca. 30				

Modul 17	Ensemblearbeit und Klassenmusizieren [Modul-Kennnummer]								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	Pflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	10 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)		tstudi m	Leistungsp unkte		
a1) Chorleitung 6 <b>ODER</b> Ensembleleitung 3	künstl. KG	1	Р	1	49	,5h	2		
a2) Chorleitung 7 <b>ODER</b> Ensembleleitung 4	künstl. KG	2	Р	1	79	,5h	3		
b1) Studiochor 5 <b>ODER</b> Studioensemble 3	künstl. Unt.	1	Р	1	19	,5h	1		
b2) Studiochor 6 <b>ODER</b> Studioensemble 4	künstl. Unt.	2	Р	1	19	,5h	1		
c) Digitale Musikpraxis im Kontext Schule	künstl. Unt.	1 (2)	Р	2	69	9h	3		
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:					
Anwesenheit	Es beste	ht Anwesenheitsp	flicht in alle	n LV des Mo	duls.				
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	/								
Modulprüfung		ation oder Portfolio zu a2 (TP 2, 50%			Minute	en) und	Praktische		

Modul 18	Schulpraktisches Klavierspiel, Musiktheorie und Komposition Accompanying instrument, Music theory and Composition  [Modul-Kennnummer]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP =	13 LP = 390 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte		
a) Improvisierte Liedbegleitung	künstl. Unt	2	Р	2	39h	2		
b1) Schulpraktisches Klavierspiel 7	künstl. KG	1	Р	1	49,5h	2		
b2) Schulpraktisches Klavierspiel 8	künstl. Unt.	2	Р	1	49,5h	2		
b3) Schulpraktisches Klavierspiel 9	künstl. Unt.	3	Р	1	79,5h	3		
c) Instrumentation (Klassik) <b>ODER</b> Arrangement/Songwriting (Jazz/Populäre Musik)	KG	1	WP	2	39h	2		
d) Werkanalyse	KG	1	Р	2	39h	2		
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:				
Anwesenheit	Es beste	ht Anwesenheitsp	oflicht in allei	n LV des Mo	duls.			
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	/							
Modulprüfung		50%) Prüfungspor 50%) Praktische F						

Modul 19	Musikwissenschaft und Musikdidaktik  Musicology and Music Education intertwined  [Modul-Kennnummer]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul			-			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP =	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Verpflicht Kontaktzei Selbststudi Leistun ungsgrad t (SWS) um unkte						
a1) Musikdidaktik 4	S	3	Р	2	69h	h	3	
a2) Musikdidaktik 5	HS	4	Р	2	99h	h	4	
b1) Musikwissenschaft 6	S	3	Р	2	69h	h	3	
b2) Musikwissenschaft 7	HS	4	Р	2	99h	h	4	
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:				
Anwesenheit	/							
Aktive Teilnahme	gemäß §	§ 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Hausarbeit zu a1 oder b1, ca. 12 Seiten, 2 Wochen Bearbeitungszeit						zeit	
Modulprüfung	Zusamm	nenfassende münd	dliche Prüfur	ng, Dauer: 40	Min.			

# Wahlpflichtmodule

Es sind insgesamt zwei aus sechs Modulen zu belegen.

Modul 20	Musiktheorie und Komposition [Modul- Music theory and composition Kennnum						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul			<del></del>		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Akustik und Studiopraxis	S	1 oder 3	WP	2	39h	2	
b) Analyse	S	1 oder 3	Р	2	39h	2	
c) Komposition	S	2 oder 4	Р	2	69h	3	
d) Kompositorisches Projekt	Proj.	2 oder 4	Р	2	69h	3	
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	Es beste	ht Anwesenheitsp	flicht in alle	n Lehrverans	taltungen des	Moduls.	
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Portfolio	zu c und d (4-5 A	rbeiten)				

Modul 21	Musik Musicol	wissenschaft logy		[Modul- Kennnummer]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststud um	i Leistungsp unkte	
a) Aktuelle Fragestellungen musikwissenschaftlicher Forschung	HS	1 oder 3	Р	2	69h	3	
b) Musik verstehen im historischen Kontext	HS	1 oder 3	Р	2	69h	3	
c) Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	2 oder 4	Р	2	39h	2	
d) Musikwissenschaft vor Ort	Ü	2 oder 4	Р	2	39h	2	
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:			
Anwesenheit	/						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	/						
Modulprüfung	Hausarb	eit, ca. 16 Seiten,	Bearbeitung	gszeit 2 Woc	hen		

Modul 22		Musikpädagogik Music education research [Modul							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	ichtmodul			-				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	10 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflicht ungsgrad t (SWS) Selbststudi ungsgrad um ur							
a) Aktuelle Fragestellungen musikpädagogischer Forschung	HS	1 oder 3		2	39	9h	2		
b) Musikunterricht forschend entwickeln	HS	1 oder 3		2	69	9h	3		
c) Methoden empirischer Musikpädagogik	Ü	2 oder 4		2	39	9h	2		
d) Projekt	Proj	2 oder 4		2	69	9h	3		
Um das Modul abschließen zu kön	nen sinc	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:					
Anwesenheit	Anwese	nheitspflicht in c u	nd d						
Aktive Teilnahme	gemäß §	§ 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	/								
Modulprüfung		nenfassende münd hen Untersuchung			entation	n aus ei	ner eigenen		

Modul 23	Populäre Musik und digitale Medien Popular Music and Digital Media  [Modul-Kennnummer]								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	Wahlpflichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	10 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststu um	ıdi Leistungsp unkte			
a) Populäre Musik und digitale Medien	HS	1 oder 3		2	39h	2			
b) Geschichte des Jazz und der populären Musik	V	1 oder 3		2	39h	2			
c) Akustik und Studiopraxis	Übung	2 oder 4		2	69h	3			
d) Projektseminar Jazz/Populäre Musik	Projekt	2 oder 4		2	69h	3			
Um das Modul abschließen zu kör	nen sinc	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:		•			
Anwesenheit	Anwese	nheitspflicht in c u	nd d						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	/								
Modulprüfung	Zusamm	nenfassende münd	dliche und p	aktische Prü	fung (ca. 4	5 Minuten)			

	italisticiiscii padagogisciic i rojektarscit	[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	10 LP = 300 h							
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte			
a) Musikvermittlung	HS	1 oder 3		2	39h	2			
b) Elementare Musikpädagogik 1	Proj	1 oder 3		2	39h	2			
c) Elementare Musikpädagogik 2	Proj	2 oder 4		2	69h	3			
d) Projekt	Proj	2 oder 4		2	69h	3			
Um das Modul abschließen zu kön	nen sinc	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:					
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in b-d								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	/								
Modulprüfung	Künstler	isch-praktische Ab	schlusspräs	sentation + P	rojektbericht z	u d			

Modul 25		und andere K nd related arts	_	[Modul- Kennnummer]				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpfl	Wahlpflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflicht ungsgrad t (SWS) Selbststudi unkte							
a) Akustik und Studiopraxis	Ü	1 oder 3		2	39h	2		
b) Neue Musik	HS	1 oder 3		2	39h	2		
c) Projekt 1	Proj	2 oder 4		2	69h	3		
d) Projekt 2	Proj	2 oder 4		2	69h	3		
Um das Modul abschließen zu kön	nen sind	l folgende Leistu	ngen zu erl	oringen:		·		
Anwesenheit	Es beste	eht Anwesenheitsp	oflicht in a, c	und d.				
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	/							
Modulprüfung	Zusamm (ca. 40 N	nenfassende münd Min.)	dliche und p	aktische Prü	fung inkl. P	ojektbericht		

# Legende:

EU = Einzelunterricht KG = Kleingruppe

**Künstl. KG** = Künstlerische Kleingruppe **Künstl. Unt.** = Künstlerischer Unterricht

**LP** = Leistungspunkt(e)

**O/E/C** = Orchester/Ensemble/Chor

P = Pflichtveranstaltung

**Proj** = Projekt

PS = Proseminar S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n)

Ü = Übung V = Vorlesung

**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

\* = SWS = 30 Minuten

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

# 18. Philosophie / Ethik

# A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

- B. Modularisierter Studienverlauf
- 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 16 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 8 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fachwissenschaftliche Vertiefung Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.2. Fachdidaktische Vertiefung Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.3. Fachwissenschaftliche Vertiefung Theoretische Philosophie I
- 2.1.4. Fachwissenschaftliche Vertiefung Theoretische Philosophie II

Modul 51.1	"Fac	"Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	1	Р	2	5		
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	2	Р	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S						
Gesamt				4 SWS	11 LP		
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul 51.2	"Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtu SWS LP Studienleistung WiSe (SoSe) ngsgrad							
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	3	Р	2	4				
b) Lehren und Lernen (2)	Koll.	4	Р	2	5				
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Kolloquium b) Lehren und Lernen (2)								
Gesamt				4 SWS	9 LP				

Modul 52		"Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
a) Positionen und Probleme der Metaphysik	S	1	Р	2	5			
b) Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	2	Р	2	6			
Modulprüfung		Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S						
Gesamt				4 SWS	11 LP			
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.							

Modul 53		"Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	3	Р	2	5			
b) Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	4	Р	2	6			
Modulprüfung		Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S						
Gesamt		4 SWS 11 LP						
Sonstiges	Bei de dass i	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

# 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Modul 51.1	"Fac	"Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie*	S	1	Р	2	4*			
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik*	S	2	Р	2	5*			
Modulprüfung	(+ Aus	arbeit (8-10 Seiter sarbeitung 5 Seite Mündliche Prüfun						
Gesamt				4 SWS	9 LP			
Sonstiges	Bei de	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul 51.2	"Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Studienleistung			
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)*	Koll.	3	Р	2	3*	
b) Lehren und Lernen (2)*	Koll.	4	Р	2	3*	
Modulprüfung	Münd	liche Prüfung (20 und				
Gesamt				4 SWS	6 LP	

<sup>\*</sup> Der gegenüber dem Vollstudium des Unterrichtsfaches Philosophie/Ethik reduzierten Zahl von Leistungspunkten entspricht ein verringerter Workload insbesondere bei der Vorbereitung der Modulprüfung.

# Legende:

Koll. = Kolloquium

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

S = Seminar

**SWS** = Semesterwochenstunde

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

# 19. Physik

# A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

## B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 33 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 11 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 11 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1. Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik
- 2.1.2. Fachdidaktik 3: Physikunterricht -- Forschung und Praxis
- 2.1.3. Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik
- 2.1.4. Fortgeschrittenen-Praktikum
- 2.1.5. Gebietsübergreifende Konzepte / Anwendungen

Modul 9	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik Theoretical physics 2: quantum theory, statistical physics and thermodynamics
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung mit Übung "Theoretische Quantenphysik"		2 (1)	Р		88 h	4 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			1 SWS		
Vorlesung mit Übung "Relativitätstheorie und Statistische Physik"		1 (2)	Р		88 h	4 LP
Vorlesung	V			2 SWS		
Übung	Ü			1 SWS		
Um das Modul abschließen zu k	cönnen s	ind folgende Leis	stungen zu er	bringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Erfolgre	iche Bearbeitung d	der Übungsaut	gaben.		
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Zwei Modulteilprüfungen, bestehend aus je einer Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit maximal 180 Min.) zu den Themenbereichen "Theoretische Quantenphysik" und "Relativitätstheorie und Statistische Physik". Regelsemester für die Klausuren ist jeweils das Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung belegt wird.					

Modul 10	Forscl	Fachdidaktik 3: Physikunterricht Forschung und Praxis Physics didaktics 3: physics education research and practice						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbst-studium punkte						
a) Vorlesung "Theoriebildung und fachdidaktische Forschung"	V	2 (3)	Р	1 SWS	19,5 h	1 LP		
b) Hauptseminar "Demonstrationspraktikum 2"	HS	2 (3)	Р	5 SWS	127,5 h	6 LP		
c) Hauptseminar "Physikunterricht in der Sekundarstufe II"	HS	3 (4)	Р	2 SWS	59 h	2 LP		
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:				
Anwesenheit	beide H	S						
Aktive Teilnahme	Aufbau, Durchführung und Auswertung von Versuchen zu vorgegebenen Themen in b), Konzeption und Durchführung von Seminarsitzungen zu fachdidaktischen Themen in c)							
Studienleistung(en)	·							
Modulprüfung	Abschlu Teil (20	ssprüfung mit eine Min.).	m praktischer	Teil (45 Min	.) und einem r	mündlichen		

	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik Experimental physics 4: solid state physics, nuclear physics, elementary particle physics	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Vorlesung mit Übung "Experimentalphysik 4 (Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik)"		1 (2)	Р		177 h	8 LP	
Vorlesung	V			4 SWS			
Übung	Ü			2 SWS			
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur	(Umfang 120 Min.	, Bearbeitungs	szeit maximal	180 Min.).		

Modul 12		Fortgeschrittenen-Praktikum  Advanced lab course					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 2	270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad ver						
Fortgeschrittenen-Praktikum					196,	,5 h	
Teil A	FPr	3 (1)	Р	4 SWS			5 LP
Teil B	FPr	3 (1)	Р	3 SWS			4 LP
Um das Modul abschließen zu k	önnen s	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	FPr						
Aktive Teilnahme	Eigenständige Durchführung und Auswertung vorgegebener Versuche						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Portfolio	von Testaten zu d	den durchgefü	hrten Versuch	hen		

Modul 13	Gebietsübergreifende Konzepte / Anwendungen Common physics concepts and applications					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<del>-</del>	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	LP = 240 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1	1				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Studium Leistungs- tungsgrad zeit (SWS)					
Vorlesung "Gebietsübergreifende Konzepte"	4 (3) P 110 h 5 LP					
Vorlesung	V			4 SWS		

Vorlesung "Vertiefendes physikalisches Thema"		4 (3)	Р		67 h	3 LP		
Vorlesung	V			2 SWS				
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	önnen sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme		Bearbeitung von Aufgaben entsprechend der zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilten Kriterien.						
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	mündlich	ne Abschlussprüfu	ng (30 Min.)	•				

# 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 10a	Modul Schulorientiertes Experimentieren (Nichtkünstlerisches Zweitfach I)  Experiments at school (Nichtkünstlerisches Zweitfach I)						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u>.</u>		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 2	10 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad veit (SWS) Selbst- bei Studium Punkte						
a) Hauptseminar "Demonstrationspraktikum 2"	HS		Р	5 SWS	127,5 h	7 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu er	bringen:			
Anwesenheit	HS						
Aktive Teilnahme	Aufbau, Durchführung und Auswertung von Versuchen zu vorgegebenen Themen.						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Praktiscl	he Abschlussprüfu	ıng (45 Min.)				

Modul 13	Anwer Zweitfa	Gebietsübergreifende Konzepte / Anwendungen (Nichtkünstlerisches Zweitfach II) Common physics concepts and applications (Nichtkünstlerisches Zweitfach II)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				<u>.</u>		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 2	40 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- kontakt- Selbst- Leistungs- tungsgrad zeit (SWS) studium punkte					
Vorlesung "Gebietsübergreifende Konzepte"		4 (3)	Р		110 h	5 LP	
Vorlesung	V 4 SWS						
Vorlesung "Vertiefendes physikalisches Thema"		4 (3)	Р		67 h	3 LP	

Vorlesung	V			2 SWS			
Um das Modul abschließen zu k	zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit							
		tung von Aufgaber Iten Kriterien.	entsprechend	l der zu Beg	inn der Lehrve	ranstaltungen	
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	mündlich	ne Abschlussprüfu	ng (30 Min.)				

# Legende:

HS = HauptseminarLP = Leistungspunkt(e)P = Pflichtlehrveranstaltung

**Pr** = Praktikum

**SWS** = Semesterwochenstunde

Ü = ÜbungV = Vorlesung

**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

# 4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Regelung zu § 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Fachs Physik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

#### 20. Russisch

## A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)
Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 16 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

## 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 6 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

## 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1. Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen
- 2.1.2. Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte
- 2.1.3. Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten
- 2.1.4. Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientiertes Erarbeiten spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft

(1) Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung				
a) Konversation II	Ü	1	Р	2	3					
b) Ü DtRuss.	Ü	1 (2)	Р	2	4					
c) Fachdidaktik II	Ü	2 (1)	Р	2	4	Klausur (30 Min.)				
Modulprüfung		mündliche Prüfung (15 Min.) in a)								
Gesamt		6 SWS 11 LP								

(2) Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung			
a) Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	1/2	WP	2	6	schriftl. Haus- arbeit im			
b) Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	1/2	WP	2	6	Hauptseminar a) oder b)			
Modulprüfung	(	schriftliche Hausarbeit (in dem Hauptseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)							
Gesamt				4 SWS	12 LP				

(3) Ausbaumodul 2 Spr	(3) Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistu ng					
a) Aufsatzübung / Textparaphrase II	Ü	4 (3)	Р	2	3						
b) sprachpraktisch- didaktisches Kolloquium	Ü	4 (3)	Р	2	3						
c) Landeskunde in russischer Sprache	Ü	3 (4)	Р	2	4						
Modulprüfung		Klausur 90 Min. im Rahmen von a)									
Gesamt		6 SWS 10 LP									

(4) Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung			
a) Kolloquium Sprachwissenschaft	Koll	3/4	Р	2	2 oder 5 alternativ zu b)				
b) Kolloquium Literaturwissenschaft	Koll	3/4	Р	2	2 oder 5 alternativ zu a)				

c) Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	3	WP	2	2	Klausur (30 Min.)	
Modulprüfung		schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)					
Gesamt				6 SWS	9 LP		

#### 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

(1) Russisch	1) Russisch									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung				
a) Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1-2	WP	2	6	schriftliche Hausarbeit				
b) Aufsatzübung / Textparaphrase II	Ü	1-2	Р	2	3	Klausur 90 Min.				
c) sprachpraktisch- didaktisches Kolloquium	Ü	3-4	Р	2	3					
d) Fachdidaktik II	Ü	3-4	Р	2	3	Klausur 30 Min.				
Modulprüfung	mdl. Prüfung 15 Min. zu c)									
Gesamt		8 SWS 15 LP								

Legende:

 $\mathbf{HS} = \mathbf{Hauptseminar}$   $\ddot{\mathbf{U}} = \ddot{\mathbf{U}}$   $\ddot{\mathbf{U}}$   $\ddot{\mathbf{U}}$ 

**P** = Pflichtveranstaltung **WP** = Wahlpflichtveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Bis Ende des Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Dieser Aufenthalt kann ganz oder teilweise auch schon im Bachelorstudiengang absolviert werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen können im Rahmen eines Learning Agreements anerkannt werden. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

#### 21. Sozialkunde

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

# 3. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

# 4. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 2 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

#### 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

## 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1 Politik und Politikvermittlung
- 2.1.2 Fachwissenschaftliche Vertiefung
- 2.1.3 Querschnittsprobleme im politischen Kontext

Modul 10	Politik und Politikvermittlung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung	

Fachdidaktik	V	2 (1)	Р	2	3	
BRD	S	3 (1)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hau	lausarbeit oder Mündl. Prüfung (15 Min.)*				
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 11		Fachwissenschaftliche Vertiefung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g	
Vertiefung I	V	1 (2*)	WP	2	3		
Vertiefung II	S	1 (2*)	WP	2	4		
Vertiefung II	S	1 (3*)	WP	2	4		
Modulprüfung	Haus Min.)	arbeit oder m *	ündl. Prüft	ıng (15	3		
Gesamt				6 SWS	14 LP		
Sonstiges							

Modul 12		Querschnittsprobleme im politischen Kontext				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienleistun g
Querschnittsthema I	V	4 (3*)	WP	2	3	
Querschnittsthema II	S	3 (3*)	WP	2	4	
Querschnittsthema III	S	3 (4*)	WP	2	4	
Modulprüfung		Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)**			3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Sonstiges						

<sup>\*</sup> Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

# 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

<sup>\*\*</sup> Die insgesamt drei Modulprüfungen, die in den Modulen 10, 11 und 12 erbracht werden müssen, sind in Form von zwei Hausarbeiten und einer mündlichen Prüfung abzulegen.

Modul 10		Politik und Politikvermittlung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	sws	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	٧	2 (1)	Р	2	3	
BRD	S	3 (1)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung		Mündliche Prüfung (15 Min.)				
Gesamt				6 SWS	15 LP	

# Legende:

LP Leistungspunkte
P Pflichtveranstaltung

WP Wahlpflichtlehrveranstaltung

S Seminar

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

# 22. Spanisch

- A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Spanisch sind ausgebaute Kenntnisse der spanischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

# 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

## 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

#### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

# 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

## 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4. Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	[M 05.150.6009]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a)	Grammatik	Ü	3	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP	
b)	Textredaktion 3	Ü	4	Р	2 SWS/21 h	69 h	2 LP	
c)	Modulprüfung a) + b)		4			60 h	2 LP	
d)	Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	4	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:			
Anv	vesenheit	-	ei dem Kurs "Sprac nheitspflicht gemäß	•		-		
Akti	ive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en) mündliche Prüfung (20				ı.) in d)				
Modulprüfung Klausur (120 min.) aus a) und b)								

Мо	dul 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik							
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul						
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	12 LP =	360 h						
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
a)	Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
b)	Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
c)	Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP		
d)	Projektstudie	ProjS	2	Р	2 SWS/21 h	129 h	2 LP		
e)	Modulprüfung zu d)		2			90 h	3 LP		
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
Anv	vesenheit								
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3		-				
Stu	dienleistung(en)	Referat i	n c)						
Mod	dulprüfung	Portfolio	im Rahmen der Pi	rojektstudie au	ıs d)				

Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und	[M 05.150.6011]
	Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen	

cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul							
stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h							
<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP		
Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	129 h	2 LP		
Modulprüfung a)/b) + d)		3			90 h	3 LP		
Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP		
das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	tungen zu erl	oringen:				
vesenheit								
ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
dienleistung(en)	Hausarb	eit in e) (15-20 S.)						
dulprüfung	Prüfungs	kolloquium (20 mi	nin.)					
Sonstiges			Für das Prüfungskolloquium muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Bitte unbedingt folgende Hinweise zum Prüfungsformat beachten: <a href="https://www.romanistik.uni-">https://www.romanistik.uni-</a>					
	eitsaufwand (workload) duldauer t Studienverlaufsplan)  Lehrveranstaltungen/ Lernformen  Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft  Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft  Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft  Modulprüfung a)/b) + d)  Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft  doulprüfung a)/b) + d)  Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft  das Modul abschließen zu kovesenheit ve Teilnahme dienleistung(en) dulprüfung	teitsaufwand (workload)  duldauer t Studienverlaufsplan)  Lehrveranstaltungen/ Lernformen  Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft  Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft  Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft  Modulprüfung a)/b) + d)  Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft  Modulprüfung a)/b) + d)  Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft  das Modul abschließen zu können si vesenheit  ve Teilnahme  gemäß §  dienleistung(en)  Hausarbe  dulprüfung  Prüfungs	Company of the image of the i	Studienverlaufsplan   Studienverlaufsplan   Studienverlaufsplan   Studienverlaufsplan   Studienverlaufsplan   Studienverlaufsplan   Studienverlaufsplan   Studienbeginn WiSe (SoSe)   Verpflichtungsgrad	Studienverlaufsplan   Care   Studienverlaufsplan   Care   Studienverlaufsplan   Care   Studienverlaufsplan   Care   Car	Company of the comp		

Мо	dul 12	Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik  [M 05.150.6012]						
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Semester						
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
a)	Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	1	Р	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	

b)	Hauptseminar zur hispanistischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
c)	Modulprüfung zu b)					60 h	2 LP			
d)	Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	nd folgende Leis	stungen zu er	bringen:					
Anv	vesenheit									
Akti	Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3							
Stu	Studienleistung(en)		Referat in b)							
Mod	dulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (15-20 S.) aus b)								

# 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Мо	dul	Nichtkünstlerische 1. oder 2. Fachwissenschaft  [M 05.150.7001]  Pflichtmodul  15 LP = 450 h								
Pfli	cht- oder Wahlpflichtmodul									
	stungspunkte (LP) und eitsaufwand (workload)									
_	<b>duldauer</b> t Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster							
	Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
a)	Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	1	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
b)	Grammatik	Ü	2	Р	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
c)	Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
d)	Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP			
e)	Hauptseminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP			
f)	Modulprüfung		3			60 h	2 LP			
Um	das Modul abschließen zu k	önnen si	ind folgende Leis	tungen zu erl	bringen:					
Anv			ei dem Kurs "Sprac nheitspflicht gemäl							
Akti	ve Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3							
Stu	dienleistung(en)	Referat i	n e)							
Mod	dulprüfung		ne Prüfung (30 min wissenschaft müss			e); Sprach- u	ind			

Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Hauptseminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die
	Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

## Legende:

LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung

**ProjS** = Projektstudie

= Seminar

**SWS** = Semesterwochenstunde

**Ü** = Übung **V** = Vorlesung

**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.

# 23. Sport

## A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

#### 1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 4 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

### 1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 0 SWSWahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

## 2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1. Modul 7: Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten
- 2.1.2. Modul 8: Sportdidaktisches Projekt
- 2.1.3. Modul 9: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1
- 2.1.4. Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2

Modul 7 "Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Fachdidaktik Individualsportart 1	S	1	WP	3 SWS	3 LP			
Fachdidaktik Individualsportart 2	S	1	WP	3 SWS	3 LP			
Fachdidaktik Sportspiel 1	S	1	WP	3 SWS	3 LP			

Fachdidaktik Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S	2	WP	3 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Lehrkon müssen Modulte (studien Gegens	npetenz: E mindester ilprüfung II begleitend tand der K	ns mit 4,0 bestan I: Ermittlung der le Prüfung) in de	2 der 4 aus den werden fachdidaktise n beiden gev eide Teilprüf	gewählten S , Dauer 60 N chen Lehrko wählten Spo	sportarten. Beide Teile ⁄lin. (1 LP)	
Modulnote	Mittelwert aus Modulteilprüfung I und II						
Gesamt				12 SWS	14 LP		

		Modul 8 "	Sportdidaktis	ches Proje	kt"	
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflichtun gsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten (projektübergreifende Veranstaltung)	OS	1	Р	2 SWS	2 LP	
Planung des Projekts (themen- und zielgruppen- spezifische Veranstaltung)	Kg	2	WP	2 SWS	2 LP	
Durchführung und Evaluation (einschließlich schriftlicher Reflexion) des Projekts (in Gruppenarbeit möglich)	Prj	2	WP		2 LP	
Modulprüfung	Projek	tbericht (1	LP)			
Gesamt				4 SWS	7 LP	

	Modul 9 "Fachwissenschaftliche Vertiefung I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflichtun gsgrad	SWS	LP	Studienleistung			

Modul M 5  Modulprüfung	Hausa	rheit (2 L F	P) in b) oder c)			
c) Vertiefende Veranstaltung zum	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
b) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
a) Vertiefung: Forschungsmethoden der Sportwissenschaft/Sp ortinformatik		2	Р	2 SWS	2 LP	

Modul 10 "Fachwissenschaftliche Vertiefung 2"							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflichtun gsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Analysen schulsportrelevanter Themenbereiche aus der Perspektive unterschiedlicher sportwissenschaftlich er Teildisziplinen	OS	3	WP	4 SWS	4 LP		
Interdisziplinäres empirisches und/oder hermeneutisches Forschungsprojekt zu konkreten Zielen und Themen des Schulsports	Prj	4	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) (3 LP, 90 h Vorbereitung)						
Gesamt				6 SWS	11 LP		

# 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Nichtkünstlerisches Zweitfach								
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Fachdidaktik Individualsportart 1	S	1-4	WP	3 SWS		I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz		
Fachdidaktik Individualsportart 2	S	1-4	WP	3 SWS	3 LP	Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Dauer		
Fachdidaktik Sportspiel	S	1-4	WP	3 SWS	3 LP	Min. (1 LP)		

Fachdidaktik Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S	1-4	WP	3 SWS		II: Ermittlung der fachdidaktischen Lehrkompetenz in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. (1 LP)		
Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	os	2-4	WP	2 SWS	1 LP			
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) über die beiden Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren							
Gesamt				14 SWS	15 LP			

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 "Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten":

Seminar "Fachdidaktik Individualsportart 1"

Seminar "Fachdidaktik Individualsportart 2"

Seminar "Fachdidaktik Sportspiel 1"

Seminar "Fachdidaktik Sportspiel 2 oder Individualsportart 3"

# Legende:

Kg Kleingruppe

LP Leistungspunkt(e) OS Oberseminar

P Pflichtveranstaltung

Prj Projekt S Seminar

SWS Semesterwochenstunden

Ü Übung V Vorlesung

WP Wahlpflichtveranstaltung

# 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine